

15/27-29

15/24

gebeten habe, werde man alsdann stillschweigend ad acta legen.

---

Kopie  
AH 15, 56-57 - Blatt 57<sup>V</sup> leer

28

1607 März 31.

B

BRIEF VON ABT ULRICH [KOCH] VON RHEINAU AN DEN STADTSCHREIBER  
[KONRAD III. ZURLAUBEN], ZUG

---

Für die seinem Gotteshaus anerborenen Dienste danke er ihm.  
Ueber des Pater Priors [Mauritius Käfer] "an ein gewissen Ortt  
stillhaltung" sei ihm bisher nichts bekannt geworden.  
Pater [Sebastian] Harzer<sup>1</sup> habe ihm gestern ein Schreiben vom Le-  
gaten [Fabrizio Verallio] gebracht, in welchem die von seinem  
Vorgänger sel. [Gerold I. Zurlauben] Murbach versprochene Summe  
herausverlangt werde. In Anwesenheit des ganzen Konvents habe  
man diesem geantwortet und ihm 5 Reichstaler gegeben. Wie ge-  
fährlich Harzer sei, könne man daraus ersehen, dass er sogar  
gebildete Leute betören könne. So habe er auch noch nach rechts-  
gültig vorgenommener Abtwahl versucht, den Konvent auf seine Seite  
zu ziehen und gegen seine Herren einzunehmen. Doch wolle er sich  
nicht weiter über diesen verschlagenen Menschen auslassen.

1) vgl. *Henggeler/Professbuch Rheinau 221-222*

---

Original mit Siegel  
AH 15, 58-59 - Blatt 58<sup>V</sup> und 59<sup>R</sup> leer

29

1599 Mai 10.

B

SCHULDANERKENNUNGEN DES HANS BACHMANN ZUGUNSTEN VON THOMAS BUEGE-  
LI, WIRT ZUM WEISSEN KREUZ IN BELLINZONA

---

Hans Bachmann, Bürger von Zug, bekennt mit seiner eigenen Unter-

schrift, Thomas Bügeli 25 Kronen schuldig zu sein. Diese Summe wolle er ihm auf Ostern [15]99 zurückzahlen.

Derselbe bekennt weiter, Thomas Bügeli 35 Kronen, die er ihm bis St. Johann Evangelist [27. Dezember] bezahlen wolle, schuldig zu sein.

Das Dokument wurde am 10. Mai 1599 von Hans Bachmann besiegelt.

---

Von Stadtschreiber Konrad III. Zurlauben beglaubigte Kopie  
AH 15, 60-61 - Blatt 61<sup>r</sup> leer

## 30

1619 Oktober 7./1628 April 1., 19., 27.

A

ERNEUERTE LANDWEHRORDNUNG DES THURGAUS

TB 7, 1866, 55-63

---

1619 erstellte Landvogt Hans Rudolf von Sonnenberg mitsamt den Gerichtsherren des Thurgaus eine Kriegsordnung<sup>1</sup> folgenden Inhalts: s. TB 7, 57-58<sup>2</sup>.

Diese Ordnung wurde am 7. Oktober 1619 in Kraft gesetzt.

1628 erliessen die Orte ein neues Mandat: s. TB 7, 60-61<sup>3</sup>.

Ein Ausschuss von Abgeordneten ergänzte am 1. April 1628 die Kriegsordnung von 1619 durch folgende Zusätze: s. TB 7, 61-62<sup>4</sup>.

Anschliessend folgen die Namen der Quartierhauptleute [s. TB 7, 63<sup>5</sup>] und ein Wachtreglement für die Hochwachten und Kirchen des Thurgaus:

Die Quartiere sollen ihre Wachtposten in den Dörfern, aber auch an den Grenzen und auf den Pässen Tag und Nacht besetzt halten. Die Kirchen sind durch vertrauenswürdige Leute zu bewachen, damit nur im Ernstfall und nicht unnötigerweise Sturm geläutet werde. Zum Sturmläuten soll nur die grösste Glocke gebraucht werden, weshalb diese bis zu einem eventuellen Notfall nicht